

Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr (Fw-Entschädigungssatzung) in der seit 01.01.2015 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 22.01.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 4/2015 am 30. Januar 2015.

## **Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr (Fw-Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), § 63 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47) und § 13 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 21. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Begriffe**

(1) Jugendfeuerwehrwarte I leiten eine Jugendfeuerwehr mit mindestens 21 Mitgliedern. Maßgebend ist der Mitgliederstand zum 30. Juni des Vorjahres. Jugendfeuerwehrwarte II leiten eine Jugendfeuerwehr bis zu 20 Mitgliedern.

(2) Die Anzahl der Helfer eines Jugendfeuerwehrwartes bemisst sich nach der Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Der Jugendfeuerwehrwart und die Helfer des Jugendfeuerwehrwartes werden bei der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr nicht hinzugezählt.

Ab 11 Mitgliedern einer Jugendfeuerwehr wird dem Jugendfeuerwehrwart ein Helfer zugeordnet. Ab 21 Mitgliedern einer Jugendfeuerwehr erhält der Jugendfeuerwehrwart für jeweils bis 10 weitere Mitglieder einen weiteren Helfer.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr**

(1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Sebnitz, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- |   |               |
|---|---------------|
| 1. den Stadtwehrleiter  | 90,00 EUR,    |
| 2. die Stellvertreter des Stadtwehrleiters, jeweils                 | 60,00 EUR,    |
| 3. den Leiter der Ortsfeuerwehr Sebnitz                             | 60,00 EUR,    |
| 4. die übrigen Leiter einer Ortsfeuerwehr, jeweils                  | 40,00 EUR,    |
| 5. den Stellvertreter des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Sebnitz | 40,00 EUR,    |
| 6. die Stellvertreter der übrigen Ortswehrleiter, jeweils           | 20,00 EUR,    |
| 7. den Stadtjugendfeuerwehrwart                                     | 40,00 EUR,    |
| 8. die Jugendfeuerwehrwarte I, jeweils                              | 40,00 EUR,    |
| 9. die Jugendfeuerwehrwarte II, jeweils                             | 30,00 EUR,    |
| 10. die Helfer der Jugendfeuerwehrwarte, jeweils                    | 20,00 EUR,    |
| 11. die zwei Gerätewarte Atemschutz, jeweils                        | 40,00 EUR,    |
| 12. die zwei Gerätewarte Bekleidung, jeweils                        | 15,00 EUR,    |
| 13. die zwei Gerätewarte Schlauchpflege, jeweils                    | 40,00 EUR und |
14. den Gerätewart einer Ortsfeuerwehr, ausgenommen die Ortsfeuerwehr Sebnitz, jeweils 15,00 EUR.

(3) Hat ein Funktionsträger der Feuerwehr Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen, so erhält er jeweils die höchste Aufwandsentschädigung und die nächst geringere Aufwandsentschädigung.

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt

1. mit Ablauf des Tages, an dem der Funktionsträger aus der Funktion ausscheidet, oder
2. wenn der Funktionsträger ununterbrochen länger als einen Monat seine Funktion nicht wahrnimmt, für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(5) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Stadtwehrleiters oder des Ortswehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der zu vertretende Funktionsträger. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 anzurechnen.

(6) Jugendfeuerwehrwarten I wird die Aufwandsentschädigung für Jugendfeuerwehrwarte I nach einem dauerhaften Absinken der Mitgliederzahl der jeweiligen Jugendfeuerwehr unter 21 Mitglieder, bis Ablauf des Haushaltsjahres gewährt.

(7) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt bei dem Helfer, welcher zuletzt wegen des vorangegangenen Anstiegs der Mitgliederzahl einer Jugendfeuerwehr hinzugezogen wurde, im Fall des Absinkens der Mitgliederzahl der der betreffenden Jugendfeuerwehr auf 20 oder weniger Mitglieder, mit Ablauf des Ereignisquartals.

(8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos zum Quartalsende. Die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf den vollen Euro aufgerundet. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag die Zahlung der Aufwandsentschädigung zu von Satz 1 abweichenden Zahlungszielen erfolgen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachdienste

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Sebnitz erhalten für die Teilnahme an angeordneten Brandsicherheitswachdiensten jede angefangene Stunde eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Sebnitz (Fw-Entschädigungssatzung) vom 22. August 2013 (Amtsblatt „NEUES GRENZBLATT“ Nr. 35/2013, S. 10), die zuletzt durch Satzung vom 27. November 2014 (Amtsblatt „NEUES GRENZBLATT“ Nr. 49/2014, S. 4) geändert worden ist, außer Kraft.

Sebnitz, 22.01.2015

R u c k h  
Oberbürgermeister